

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 23.

Berlin, Sonnabend, den 11. Dezember 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 331.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Umzugskosten der aus dem Heeres-, Marine- und Kolonialdienst übertretenden Beamten S. 331. Entnahme von Feuerungstoffen aus Vorräten der Behörde S. 332. Arbeitszeit der Beamten S. 333. Erjagwertzeichen S. 335.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Geschäftsführung bei den neuen Handelskammern S. 335. Mitgliederzahl von Handelskammern S. 336. Handelskammer für die preussische Oberlausitz zu Görlitz S. 336. — 2. Handelsverkehr: Verkehr mit lebendem Vieh S. 336. — 3. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Seeschiffsregister in Wilhelmshaven S. 337. Zählweise für Tageszeiten auf See S. 337. Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen S. 337.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Mehrbezirke S. 338. — 2. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen S. 338. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Sonderschlichtungsausschüsse und Einrichtung von Spruchkammern S. 339. Tarifverträge S. 340. Maßnahmen gegen Betriebsabbrüche und Betriebsstilllegungen S. 341. — 4. Reichsversicherungsordnung: Familien- und Wochenfürsorge für Groß-Berlin S. 341. — 5. Angestelltenversicherung: Versicherungspflicht der Krankentassen-Angestellten (§ 9 d. Gef.) S. 341. — 6. Genossenschaftswesen: Verband obererschlesischer Genossenschaften in Neuthein O/S. S. 342. Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Posen S. 342.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung von Gewerbelehrern S. 342.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Brinkmann in Liegnitz ist zum 1. November d. Js. nach Görlitz versetzt und mit der Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts Görlitz I beauftragt worden.

Zum 1. Dezember d. Js. sind versetzt worden:

der Gewerberat Schmitt in Berlin-Nichtenberg nach Aachen unter Verleihung der Stelle des Regierungs- und Gewerberats bei der dortigen Regierung;

der Gewerbeassessor Pillon in Lüdenscheid nach Berlin-Nichtenberg zur Verwaltung Gewerbeaufsichtsamts Nichtenberg, der Gewerbeassessor Lüsseknop in Gleiwitz nach Königshütte zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei dem Gewerbeaufsichtsamt daselbst.

Die Gewerbereferendare Didier in Bonn und Steinert in Barmen sind zu Gewerbeassessoren ernannt und mit der Verwaltung der Hilfsarbeiterstellen bei den Gewerbeaufsichtsämtern in Bonn und Barmen beauftragt worden.

Der Regierungs- und Gewerbeinspektor, Geheimer Regierungsrat Professor Gürschner in Danzig ist an die Regierung in Minden i. W. versetzt worden. Sein Dienstbereich umfaßt bis auf weiteres nur den Regierungsbezirk Minden i. W.

Der Dienstbereich des Regierungs- und Gewerbeinspektors, Geheimen Regierungsrats Brettschneider in Münster i. W. umfaßt bis auf weiteres nur den Regierungsbezirk Münster.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Umzugskosten der aus dem Heeres-, Marine- und Kolonialdienst übertretenden Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 11. November 1920.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich für die aus dem Heeres-, Marine- und Kolonialdienst in den preussischen Staatsdienst übertretenden Beamten mit der Über-

nahme der Umzugskosten vom letzten dienstlichen Wohnsitz in Deutschland nach dem Orte der Wiederaufstellung auf Reichsmittel einverstanden erklärt.

Die Anträge dieser Beamten sind den bisher für sie zuständigen Abwicklungsstellen und, wenn diese nicht mehr bestehen, den betreffenden Herren Reichsministern zwecks Erstattung der Kosten vorzulegen.

In Vertretung.

ZB. I 3876. I 14 069.

Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Behörden der Bergverwaltung.

Entnahme von Feuerungstoffen aus Vorräten der Behörde.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 13. November 1920.

Anlage. Ich übersende Abdruck eines Runderlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 13. Oktober d. J. und ersuche, danach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren. In Ausnahmefällen der Ziffer 6 ist meine Genehmigung nachzusuchen.

In Vertretung.

ZB. I 3751. I 18 405.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 13. Oktober 1920.

In Verfolg unseres Runderlasses vom 5. Oktober 1889 — *RM.* I 13728 II, *M. d. J.* 1a 9771 — wird auf Grund des § 9 des Beamtendienstlohnsteuergesetzes vom 7. Mai 1920 hiermit folgendes bestimmt:

1. Beamten der Gruppen I, II, III und IV des *B.D.G.* und Lohnempfängern, die in einem Dienstgebäude wohnen und entweder die Feuerungstoffe der Behörde unter Verschluss und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, kann die Entnahme der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungstoffe aus den Vorräten der Behörde gegen eine an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

2. Die Entschädigung dafür beträgt vom 1. April 1920 ab

- a) bei den Beamten jährlich $3\frac{1}{2}$ v. H. des Durchschnittsgehalts, des für den Beamten in seiner Befoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags und des auf diese Bezüge entfallenden Ausgleichszuschlags, ohne Berücksichtigung des für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrags,
- b) bei den Lohnempfängern so viel, wie der im gleichen Orte unterzubringende Beamte der niedrigsten Befoldungsgruppe für die Entnahme von Feuerungstoffen zu zahlen hat.

3. Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens sind $\frac{\text{Anfangsgehalt} + \text{Endgehalt}}{2}$

höchster Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag zugrunde zu legen. Für einen in Ortsklasse A wohnenden Beamten der Gruppe I der Befoldungsordnung berechnet sich die zu zahlende Entschädigung zur Zeit z. B. wie folgt:

$$\left(\frac{4000 + 6000 + 3000 + 8000 \cdot 50}{2 \cdot 100} = \right) 12000 \cdot 3\frac{1}{2} \% , \text{ also auf } 420 \text{ M. jährlich.}$$

4. Die auf das Jahr berechneten Entschädigungen sind bei Zahlung der Dienstbezüge zu erheben, und zwar für das 1. und 2. Viertel des Rechnungsjahrs zu je $\frac{1}{8}$, für das 3. und 4. Viertel des Rechnungsjahrs zu je $\frac{3}{8}$ des Gesamtbetrags. Der Beamte in

Besoldungsgruppe I, dessen zu zahlende Entschädigung auf 420 M jährlich festgesetzt ist, hätte demnach zur Zeit z. B. zu zahlen:

am 1. April	= 52,50 M
= 1. Juli	= 52,50 "
= 1. Oktober	= 157,50 "
= 1. Januar	= 157,50 "

für das Rechnungsjahr 420,00 M

Ist die Wohnung nur während eines Teils des Jahres bewohnt gewesen, so ist nur ein entsprechender Teil der Jahresentschädigung einzuziehen.

Hat ein Lohnempfänger laut Tarif Anspruch auf freie Heizung, und bedarf er somit nach Erfüllung der Voraussetzung zu 1 nur der Brennstoffe zur Deckung des Küchenbedarfs, so ist die Entschädigung nur zur Hälfte von $3\frac{1}{2}$ v. H., also zu $1\frac{3}{4}$ v. H. des Durchschnittseinkommens eines Beamten der niedrigsten Besoldungsgruppe zu erheben.

5. Die Beschaffung besonderer Kohlenarten oder von Holz lediglich für Zwecke der Wohnungsinhaber ist unzulässig.

6. Die zu zahlende Entschädigung für Entnahme der Feuerungstoffe aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in den Wohnungen in sich. Dagegen hat bei der Entnahme von Kochgas aus der staatlichen Gasleitung zu Kochzwecken oder zum Heizen von Badeöfen der Wohnungsnutznießer die Kosten des Gases in der Regel selbst zu tragen. Zu diesem Zwecke werden besondere Gasmesser aufzustellen sein, gegebenenfalls kann der Gasverbrauch durch Schätzung der Ortsbaubeamten festgestellt werden. Ausnahmefälle bedürfen unserer Genehmigung.

7. Das hiernach Erforderliche ist zu veranlassen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

Arbeitszeit der Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 17. November 1920.

Ich überfende Abdruck eines gemeinsamen Runderlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 9. November d. J., betreffend Regelung der Arbeitszeit für die Beamten, zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

Für die Behörden in Groß-Berlin sowie sämtliche Fachschulen ergeht besondere Anordnung.

In Vertretung.

ZB. I 4130. I 14458. ZB. —.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden außerhalb Groß-Berlins.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 9. November 1920.

Die gewaltige Not des Vaterlandes fordert gebieterisch die höchste Anspannung aller Kräfte. Wenn das Deutsche Volk die ungeheuren Schwierigkeiten überwinden und den Staat vor dem Niederbruch bewahren will, dann muß es in allen seinen Gliedern bereit sein, das Höchste an Menge und Güte der Arbeit zu leisten, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt zu erreichen ist.

Den Beamten erwachsen in dieser schweren Zeit erhöhte Pflichten. Angesichts des in der historischen Entwicklung des Beamtentums liegenden besonderen Vertrauensverhältnisses des Staates zu seinen Beamten erwartet man von ihnen, daß sie in erster Linie alle ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Staates einsetzen und bei der Überwindung der leider auch heute noch in manchen Volksschichten bestehenden Arbeitsunlust führend vorangehen.

Um in allen Zweigen des öffentlichen Lebens den Arbeitswillen und die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu steigern, ist die Einführung einer fest umrissenen

Arbeitszeit erforderlich, die grundsätzlich für alle Staatsbedienstete gleich sein muß, schon um Berufungen derjenigen auszuschließen, die länger als die übrigen arbeiten sollen.

Im Reiche ist bereits vor mehreren Monaten beschlossen worden, die tägliche achtstündige Arbeitszeit für die Beamten einzuführen.

Das Staatsministerium hat nunmehr in seiner Sitzung vom 18. September in der Frage der Arbeitszeit der Beamten in Preußen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen.
2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzuachten. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzumutbar erscheinen läßt, kann von der obersten Verwaltungsbehörde für die in Frage kommenden Beamten eine andersartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.
3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Bei durchgehender Arbeitszeit kann während der Arbeitszeit eine Frühstückspause bis zur Höchstdauer von einer halben Stunde stattfinden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.
4. In den Ministerien soll der Wochentagsdienst in der Regel in den Monaten April bis September um 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen, der Abenddienst spätestens um 8 Uhr endigen, der Sonn- und Feiertagsdienst möglichst auf die Zeit von 10—1 Uhr beschränkt werden.
5. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Orte befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird.“

Wir eruchen die nachgeordneten Behörden, die für die Durchführung der Beschlüsse des Staatsministeriums erforderlichen Maßnahmen schnelligst in die Wege zu leiten und dahin zu wirken, daß die 48stündige Wochenarbeitszeit ohne Verzug, wenn irgend möglich am 15. November d. J. zur Einführung gelangt.

Die Arbeitspensen der Beamten sind so zu bemessen, daß die Arbeitskraft des Beamten in vollem Umfange dadurch in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeit ist in der Regel an der Dienststelle zu leisten. Ausnahmen dürfen nur dort Platz greifen, wo sie unbedingt geboten sind, z. B. wenn die erforderlichen Arbeitsräume nicht zur Verfügung stehen oder wo die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Dienststelle unzumutbar erscheinen läßt, wo die volle Bewegungsfreiheit der Inhaber eine notwendige Voraussetzung für die pflichtmäßige Ausübung des Dienstes ist. Es wäre verfehlt, um des Prinzips willen auch dort eine zwangsläufige Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen, wo sie nach Lage der Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktivität der Arbeit nicht führen kann. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist in den Beschlüssen des Staatsministeriums vorgesehen, daß durch die Behördenvorstände eine andersartige Regelung der Arbeitszeit für die Beamten bestimmt werden kann, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit — etwa weil sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte häufig mit anderen Behörden und Dienststellen verhandeln müssen — eine feste Bindung an bestimmte Arbeitsstunden dem Erfolge der Arbeit nicht dienlich sein würde.

Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Da der vor dem Abschluß stehende Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen auch eine 48stündige Wochenarbeitszeit vorsteht, empfiehlt es sich, zu den Beratungen über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit neben der Beamtenvertretung auch die Vertretung der Angestellten hinzuzuziehen. Wo bei durchgehender Arbeitszeit eine Frühstückspause stattfindet, wird man sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit möglichst in die Mitte der Arbeitszeit legen. Eine Verlegung der Frühstückspause an den Beginn oder den Schluß der Arbeitszeit ist nicht zulässig. Im übrigen ist bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit dem Punkt 5 der Beschlüsse des Staatsministeriums eine weitgehende Beachtung zu schenken.

Wir erwarten nicht nur, daß die 48-stündige Wochenarbeitszeit unverzüglich eingeführt, sondern auch auf eine pünktliche Innehaltung geachtet wird. Es wird Aufgabe eines jeden

in einer Stellung mit Vorgesetzeneigenschaft ausgestatteten Beamten sein, bei der Durchführung der Neuregelung mit gutem Beispiel voranzugehen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Ersatzwertzeichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. November 1920.

In den letzten Monaten ist die Ausprägung von 50 Pf.-Stücken weiter erheblich gesteigert worden. Von Ende August bis Anfang November belaufen sich die Ausprägungen allein an 50 Pf.-Stücken auf rund 32 000 000 M. Außerdem wurden über 4 000 000 M in 10 Pf.-Stücken und rund 1 700 000 M in 5 Pf.-Stücken hergestellt. Die Reichsbankanstalten konnten vielfach über ihr Ansordern hinaus mit 50 Pf.-Stücken versorgt werden. Trotzdem ist es bisher nicht gelungen, den Mangel an kleinen Zahlungsmitteln zu beseitigen. Eine Verlängerung der Umlauffrist der im Verkehr befindlichen Ersatzwertzeichen über 50 Pfennig und kleinere Beträge über den 31. Dezember d. Js. hinaus (Runderlaß vom 15. Juni d. Js. (SMBl. S. 183)) wird sich daher voraussichtlich vielfach als notwendig erweisen. Wir ermächtigen Sie, etwaigen Anträgen größerer Gemeinden auf Verlängerung der Umlauffrist für Ersatzwertzeichen über 50 Pfennig und darunter, soweit ein zwingendes Bedürfnis vorliegt, nach Maßgabe des Runderlasses vom 15. Juni 1920 zu entsprechen. Da nicht abzusehen ist, bis wann mit einer völligen Behebung der Zahlungsmittelnot zu rechnen ist, kann von einer Begrenzung der Umlauffrist auf einen bestimmten Zeitpunkt Abstand genommen und vorgesehen werden, daß die Ersatzwertzeichen innerhalb einer bestimmten nicht zu lang bemessenen Frist nach Aufruf — etwa 3 Monaten — zur Einlösung gelangen.

Versuchen, die Ausgabe von Ersatzwertzeichen anderen Zwecken als dem der Behebung der Zahlungsmittelnot dienstbar zu machen, ersuchen wir entgegenzutreten. Als Einnahmequelle darf die Ausgabe von Ersatzwertzeichen nicht benutzt werden. Es kann weder geduldet werden, daß Wertzeichen über den notwendigen Bedarf hinaus ausgegeben oder im Verkehr belassen werden, noch daß der Sammeleifer künstlich z. B. durch Ausgabe von verschiedenen Serien derselben Ersatzwertzeichen angeregt wird. Die Behörden haben sich jeder die Sammlung von Ersatzwertzeichen fördernden Tätigkeit zu enthalten. Zulässig bleibt die Abgabe einzelner Stücke an Sammlungen, für die ein öffentliches Interesse besteht. (Vergl. Runderlasse vom 22. November 1917 — IIa 1690 M. f. S.; Ib 840 M. d. S.; I 11266 SM. — und 24. Mai 1918 — IIa 1157 M. f. S.; Ib 447 M. d. S.; I 5212 SM.).

Sobald und soweit die gesetzlichen Zahlungsmittel zur Versorgung des Verkehrs ausreichen, ist die Einziehung der Ersatzwertzeichen zu veranlassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhäus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Mulert.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Bachem.

IIa 6579 M. f. S. — Ib 1420 M. d. S. — I 82878 SM.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Geschäftsführung bei den neuen Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. November 1920.

Bei einer Reihe von Handelskammern finden Ende dieses Jahres vollständige Neuwahlen der Mitglieder statt. Die bisherigen Mitglieder legen mit Wirkung vom 31. De-

zember 1920 ihre Ämter nieder. Die Wahlzeit der neuen Mitglieder beginnt am 1. Januar 1921. Es ist die Rechtsfrage aufgeworfen worden, wer vom 1. Januar ab bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden und seines Vertreters die neue Handelskammer rechtmäßig vertritt. Um spätere Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung einer Handelskammer während der Zwischenzeit auszuschließen, ordne ich auf Grund des § 43 Abs. 1 des Handelskammergesetzes an, daß die Vorsitzenden der früheren Kammer und ihre Vertreter bis zu der möglichst zu beschleunigenden Neuwahl des Vorsitzenden die Geschäfte weiterführen.

IIa 7817.

Fischbeck.

An die preussischen Handelskammern.

Mitgliederzahl von Handelskammern.

Es ist festgesetzt worden die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Flensburg auf 24,
zu Frankfurt a. M. auf 44,
zu München-Gladbach auf 40.

Handelskammer für die preussische Oberlausitz zu Görlitz.

Die von der Handelskammer für die preussische Oberlausitz zu Görlitz und der Handelskammer zu Lauban beschlossene Vereinigung dieser Körperschaften ist durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November d. J. genehmigt worden. Die neue Handelskammer führt den Namen „Handelskammer für die preussische Oberlausitz zu Görlitz“. Sie erhält ihren Sitz in Görlitz und beginnt die Tätigkeit am 1. Januar 1921.

2. Handelsverkehr.

Verkehr mit lebendem Vieh.

Anordnung.

Die im Verfolg der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (SMBl. S. 26, MVBl. Landw. S. 33) auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) errichteten Viehhandelsverbände für die

Provinzen:

1. Ostpreußen	Sitz Königsberg i. Pr.
2. Pommern	„ Stettin
3. Brandenburg und Berlin	„ Berlin
4. Schlesien	„ Breslau
5. Sachsen	„ Magdeburg
6. Schleswig-Holstein	„ Altona-Elbe
7. Hannover	„ Hannover
8. Westfalen	„ Münster
9. Rheinprovinz	„ Köln

Regierungsbezirke:

1. Grenzmark Westpreußen—Posen	Sitz Schneidemühl
2. Cassel	„ Cassel
3. Wiesbaden	„ Frankfurt a. M.

und der auf Grund der gleichen Verordnung durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 (SMBl. S. 50) gebildete Zentralviehhandelsverband werden hierdurch mit dem 30. November aufgelöst.

Die laufenden Geschäfte, insbesondere die Herstellung und Verteilung der Bergarbeiterzulagen an Fleisch und Wurst sowie die damit verbundenen geschäftlichen Angelegenheiten und die Verteilung von Auslandsfleisch als Notstandsreserve sind bis zur Beendigung der Liquidation weiter fortzuführen, soweit nicht die Angelegenheiten von den Provinzial-(Bezirks-)fleischstellen erledigt werden.

Die Liquidation und die Legung der Schlußrechnung der Viehhandelsverbände erfolgt auf Grund des § 20 der mit Erlaß der Landeszentralbehörden vom 4. Oktober 1916 (SMVl. S. 354) genehmigten Normalsatzung durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Die Liquidation des Zentralviehhandelsverbandes wird dem Landesfleischamt übertragen.

Berlin, den 27. November 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung.

Sagedorn.

VI d. 4273.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Seeschiffsregister in Wilhelmshaven.

Der Herr Justizminister hat durch Verfügung vom 4. November d. Js. (SMVl. S. 602) bestimmt, daß das bisher gemäß § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1899 (SMVl. S. 753) bei dem Amtsgericht in Emden geführte Seeschiffsregister für den Amtsgerichtsbezirk Wilhelmshaven in Zukunft bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven zu führen ist.

Zählweise für Tageszeiten auf See.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. November 1920.

Nach amtlicher Mitteilung im Britischen Nautical Almanach von 1922 soll vom Jahre 1925 ab im Nautical Almanach, sowohl im Hauptwerk, als auch im abgefürzten für den praktischen Gebrauch an Bord herausgegebenen Werke, das bürgerliche Datum mit Zählweise von 0 h Mitternacht durchlaufend bis 23 h 59 m eingeführt werden. Mit Rücksicht hierauf ist in Aussicht genommen, vom Jahre 1925 ab das gleiche Verfahren auch im Deutschen Nautischen Jahrbuch befolgen zu lassen.

Ich ersuche Sie, beteiligten Kreisen hiervon schon jetzt Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

III 15972.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 1. Vierteljahr 1921 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:	Schiffer auf großer Fahrt:
Altona 24. Januar,	Wapenburg 18. Januar,
Geestemünde 14. Februar,	Flensburg 1. März,
Barth 31. März,	Leer 14. "
	Altona 15. "

Die Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. November 1920.

In letzter Zeit häufen sich bei mir Eingaben der Ortsgruppen des Zentralverbandes der Schornsteinfegergesellen Deutschlands, in denen gegen die Unterbringung vertriebener Schornsteinfegermeister aus den abgetretenen Gebieten Einspruch erhoben wird. Unter Hinweis auf die daraus der Gesellschaft drohenden Nachteile wird genaue Prüfung der Verhältnisse der Vertriebenen und schleunige Neueinteilung übergroßer Kehrbezirke gefordert.

Ich bin nach wie vor bereit, anzuerkennen, daß die Gesellschaft mit der Unterbringung der Vertriebenen Opfer bringt und Nachteile auf sich nimmt. Dem ist aber von mir auch Rechnung getragen. Um zu verhindern, daß Meister, die freiwillig ihren Bezirk aufgaben, in Preußen wieder angestellt werden, habe ich wiederholt, zuletzt durch meinen Erlaß vom 28. September d. Js., den nachgeordneten Behörden eingeschärft, daß nur solche Schornsteinfegermeister in die Vererberlisten aufgenommen werden dürfen, die ihren alten Kehrbezirk unter dem Drucke der veränderten politischen Verhältnisse aufzugeben gezwungen waren. Neben der allgemein durch meinen Erlaß vom 6. August 1919 angeordneten Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilungen habe ich in einzelnen Fällen, in denen ich auf das Vorhandensein teilungsreifer Kehrbezirke aufmerksam gemacht wurde, die erforderlichen Erhebungen veranlaßt und auf Bildung neuer Kehrbezirke gedrängt. Endlich habe ich darüber hinaus durch einen Erlaß vom 5. November 1920*) den Regierungspräsidenten Weisung gegeben, auf die Errichtung von Kehrbezirken in solchen Gegenden hinzuwirken, wo sie bisher nicht bestanden haben.

Die Gesellschaft kann demnach die Überzeugung haben, daß ich ihren Wünschen volles Verständnis entgegenbringe und darauf bedacht bin, ihre Nöte auf das geringst mögliche Maß zu mildern. Andererseits muß ich erwarten, daß sie sich in gerechter Würdigung der Zwangslage der Vertriebenen meinen Anordnungen fügt und den in die Heimat übernommenen und ihres Deutschtums willen verfolgten Meistern ihr Los tunlichst zu erleichtern hilft. Hierzu beizutragen wird sie im vaterländischen Interesse weder ablehnen können noch wollen.

Ich ersuche, die im dortigen Bezirke bestehenden Ortsgruppen des Zentralverbandes entsprechend zu bescheiden.

III 14 238.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hiersebst.

*) SMBl. S. 324.

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 16. November 1920.

Im Anschluß an den Erlaß vom 9. Januar d. J. (SMBl. S. 28) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben und zwar unter

- Nr. 86. Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller mit Datum vom 5. Januar 1920. Bezeichnung: „Hochdruckwasservorlage“.
- Nr. 87. Gustav Werner in Varel in Oldenburg mit Datum vom 30. Januar 1920. Bezeichnung: „Hansa“.
- Nr. 88. Carl Schirmeyer, Autogenschweißwerk in Erfurt mit Datum vom 16. Februar 1920. Bezeichnung: „Komet“.
- Nr. 89. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. mit Datum vom 17. Februar 1920. Bezeichnung: „Auseinandernehmbare Wasservorlage“.
- Nr. 90. Müllerwerk in Berg.-Gladbach mit Datum vom 27. Februar 1920.

Nr. 91. Äthylenwert Ebersbach a. F. (Zuh. Eugen Zinser) in Ebersbach a. F. mit Datum vom 27. Februar 1920. Bezeichnung: „Zinser 1920“.

Nr. 92. Arthur Schlenker in Fichtigsthal bei Limbach i. Sa. mit Datum vom 13. Juli 1920.

Ferner hat der Deutsche Äthylenverein Herrn Gustav Platz in Berlin N 39, Tegeler Straße 14, gestattet, die der Firma „Mars“ Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H. unter Nr. 78 genehmigte Wasservorlage (Erlaß vom 16. Juni v. J., HMBl. S. 198) unter seinem Namen in den Handel zu bringen und der Firma Blumberg & Michael, vorm. Ingenieur Fritz Blumberg in Düsseldorf-Grafenberg, das ihr erteilte Typenzeugnis Nr. 85 auf Grund einer neuen Betriebsprüfung vom 4. September 1920 auf ihre abgeänderte Wasservorlage zu übertragen. (Erlaß vom 9. Januar d. J., HMBl. S. 28).

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Im Auftrage.

III 15216.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Sonderschlichtungsausschüsse und Einrichtung von Spruchkammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 15. November 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis, weiteren Veranlassung und Berichterstattung über die erfolgte Einrichtung der Spruchkammern.

Im Auftrage.

III 14948. I 14103.

von Meyeren

An die Herren Regierungspräsidenten (auch Oppeln und Schneidemühl), den Herrn Oberpräsidenten als Demobilisationskommissar für Groß-Berlin, hier, den Herrn Regierungspräsidenten für Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 25. Oktober 1920.

Zu § 104 Ziffer II des Betriebsrätegesetzes ist in Abänderung des § 19 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bestimmt, daß für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder Sonderschlichtungsausschüsse errichtet werden können. Im Artikel 4 Ziffer 1 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (RGBl. S. 522) hat das Reich von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und als Sonderschlichtungsausschüsse für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs Bezirksschlichtungsausschüsse und einen Zentralschlichtungsausschuß errichtet. Von der in Ziffer 2 des gleichen Artikels vorbehaltenen Errichtung von Bezirksschlichtungsausschüssen und eines Zentralschlichtungsausschusses für die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung beabsichtigen zur Zeit lediglich die Reichseisenbahnverwaltung für ihre Arbeiter und die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für ihre Angestellten und Arbeiter Gebrauch zu machen. Insofern werden von den genannten Reichsverwaltungen besondere Verordnungen erlassen werden. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den für die übrigen Zweige der Reichsverwaltung gemeinsam errichteten Zentralschlichtungsausschuß in Tätigkeit treten zu lassen, werden von mir unverzüglich veranlaßt werden.

Als Bezirksschlichtungsausschüsse für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs gelten nach Ziffer 4 des Artikels 4 der genannten Verordnung bis auf weiteres die bestehenden örtlichen Schlichtungsausschüsse. Hierbei soll es im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung in der Schlichtungsordnung zunächst auch bewenden. Allerdings wird bei der Bedeutung der zur Schlichtung kommenden Streitsachen ganz besonderer Wert auf eine sachgemäße Besetzung dieser Schlichtungsausschüsse zu legen sein, und es wird sich in der Regel empfehlen, die Verhandlungen unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zu führen. Kommt hiernach die Errichtung von neuen Schlichtungsausschüssen

für diese Zwecke nicht in Frage, so halte ich doch die Errichtung besonderer Spruchkammern bei den bestehenden Schlichtungsausschüssen für zulässig und im Falle eines dringenden Bedürfnisses für geboten. Diese Spruchkammern wären gemäß § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit Stellvertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer zu besetzen, die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) nach Bedarf bestellt werden können. Die in Frage kommenden Reichsministerien sind von mir verständigt und gebeten worden, durch die nachgeordneten Reichsbehörden, die sich in den Bezirken der einzelnen Schlichtungsausschüsse ins Benehmen setzen werden, Vorschlagslisten für die Arbeitgeberbeisitzer bei den Landeszentralbehörden oder den nach § 31 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an ihre Stelle tretenden Behörden einzureichen.

Der Zentralschlichtungsausschuß wird seine Tätigkeit kaum vor dem 1. Dezember d. J. aufnehmen können. Bis dahin kann die im Artikel 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 14. April d. J. vorgesehene Überweisung von Streitigkeiten durch die Bezirksschlichtungsausschüsse an den Zentralschlichtungsausschuß, der seinen Sitz in Berlin im Reichsarbeitsministerium haben wird, vorläufig nicht in Frage kommen. Wohl aber würde es möglich sein, gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 das Reichsarbeitsministerium um Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens zu bitten, wobei aber davon ausgegangen werden muß, daß es sich wirklich um wichtige Fälle im Sinne der Verordnung handelt.

Ich würde es mit besonderem Danke erkennen, wenn das dortige Ministerium bzw. die dortige Regierung dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit schenken und darauf hintwirken wollte, daß die besonderen Spruchkammern mit der nötigen Beschleunigung gebildet werden. Auch würde meines Erachtens, selbstverständlich ohne in das Selbstbestimmungsrecht der Schlichtungsausschüsse einzugreifen, darauf hinzuweisen sein, daß sich in der Regel die Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden empfehlen wird.

Unterschrift.

An den Preussischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

Tarifverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 15. November 1920.

Dem Wunsche nach Verlängerung der Fristen für die gutachtliche Äußerung zu Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen wird seitens des Reichsarbeitsministeriums schon bisher Rechnung getragen, soweit die Rücksichtnahme auf die unbedingt gebotene Beschleunigung des Verfahrens es irgend gestattet. Bei Anträgen, die Ortstarifverträge betreffen, dürfte die übliche Fristbemessung auf drei Wochen auch fernerhin genügen. Bei Tarifverträgen für größere Bezirke wird die Frist, soweit nicht die Umstände ausnahmsweise zu einer Verkürzung nötigen, regelmäßig auf vier Wochen bemessen. Die Bestimmung längerer Fristen, die im Interesse einer möglichst genauen Prüfung gewiß erwünscht wäre, würde die Erledigung der Anträge zu sehr verzögern und damit die ganze Einrichtung der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung entwerten. Die interessierten Berufskreise und die Vertragsparteien haben ein Anrecht darauf, daß die Entscheidung über einen Antrag auf Verbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags mit größter Beschleunigung ergeht.

Den zur gutachtlichen Äußerung aufgeforderten Gewerbeaufsichtsämtern werden nach Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums regelmäßig Tarifverträge von den Antragstellern übersandt.

Nach § 6 b Abs. 2 der Verordnung vom 31. Mai d. J. (RGBl. S. 1128) haben die Vertragsparteien von Tarifverträgen für die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck des Tarifvertrags kostenfrei einzureichen. Werden die Tarifverträge den zuständigen Behörden nicht übersandt, ersuche ich, nötigenfalls das Verfahren nach § 6 b Abs. 4 a. a. O. in die Wege zu leiten.

Zu Auftrage.

IIIa gen. 44. 1.

v. Meyeren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zur Kenntnismahme an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Maßnahmen gegen Betriebsabbrüche und Betriebsstillegungen.

Ausführungsbestimmung zur Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegen über Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901).

Als zuständige Demobilmachungsbehörde wird von mir in allen Fällen der Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901) hiermit der Demobilmachungskommissar bestimmt.

Berlin, den 29. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

III 16122. I 15184.

v. Meyeren.

4. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Familien- und Wochenfürsorge für Groß-Berlin.

Der Finanzminister.

Berlin S 2, den 25. November 1920.

Nach Bildung des Stadtkreises Groß-Berlin sind nunmehr die von den Krankenkassen auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1919, 30. April 1920 ausgelegten Beträge für Familien- und Wochenfürsorge für den gesamten Stadtbezirk Groß-Berlin auf die Polizeihauptkasse Berlin zur Zahlung anzuweisen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

I 32230. — M. d. S. 1c 1327.

Der Finanzminister.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

5. Angestelltenversicherung.

Versicherungspflicht der Krankenkassen-Angestellten (§ 9 d. Ges.)

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 13. November 1920.

Der Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse in R. war am 1. Januar 1914 noch nicht auf Lebenszeit mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt. Die Anstellung unter diesen Bedingungen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar 1914 ab, wurde vielmehr erst im Laufe des Jahres 1919 von den Kassenorganen beschlossen, und der entsprechende Nachtrag zur Dienstordnung am 30. November 1919 bestimmungsgemäß vom Oberversicherungsamt genehmigt. Gewährleistet war die Anwartschaft auf Ruhegehalt danach frühestens vom letztgenannten Tage ab, und nachdem die neuen Anstellungsbedingungen dem Angestellten bekannt gegeben waren. In der Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 1048 A. N. 1903 S. 375, auf deren Inhalt ich verweise, wird grundsätzlich festgestellt, daß eine Anwartschaft auf Ruhegehalt erst von dem Zeitpunkt ihrer Verleihung ab als gewährleistet angesehen werden kann. Diese Auffassung widerspricht dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Dezember 1912 (RGBl. 1913 S. 9) nicht. Denn dort ist lediglich gesagt, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 des Angestellten-Versicherungsgesetzes deklaratorischer Natur sind. Die Entscheidung der für die Verleihung der Ruhegehaltsanwartschaft zuständigen Stellen haben aber ihre besondere, von den in eine beliebige spätere Zeit fallenden Entscheidungen nach § 9 a. a. O. unabhängige Bedeutung.

Zm Auftrage.

III V 1391.

Dr. Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

und zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin.

6. Genossenschaftswesen.

Verband oberschlesischer Genossenschaften in Beuthen O/S.

Durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. November d. J. (IV 11745) ist auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dem Verbande der oberschlesischen Genossenschaften e. B. in Beuthen O/S. das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften erteilt worden.

Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Posen.

Das dem Verbande der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinzen Posen und Westpreußen am 14. Juli 1892 verliehene Recht zur Bestellung des Revisors ist für die preussischen Gebietsteile erloschen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung von Gewerbelehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 26. November 1920.

Zu Ostern 1921 beginnt in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 166/167, ein staatlicher Seminarkursus zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen:

Metallgewerbe, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Nahrungsgewerbe, ungelernete Arbeiter.

Der Lehrgang dauert ein Jahr. Das Studiengeld dafür beträgt 800 M. Die Aufnahme ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die Prüfungsgebühr beträgt 30 M. Für die Schlussprüfung sind 100 M zu entrichten.

Die Aufnahmebedingungen sind bei der Leitung des Seminarurses zu erfahren.

Die Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 1. Januar 1921 unmittelbar an die Leitung des Seminarurses zu richten.

Die Aufnahmeprüfung beginnt Dienstag, den 8. Februar 1921, vormittags 9 Uhr, im Raum 12 der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Charlottenburg und dauert voraussichtlich 3 Tage.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen.

Im Auftrage.

IV 12598.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, in Berlin.

Preiserhöhung.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe kostet vom 1. Januar 1921 ab das

„Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“

acht Mark vierteljährlich. Die Preiserhöhung ist eine notwendige Folge der außerordentlich verteuerten Herstellungskosten.

Berlin W 8, den 10. Dezember 1920.

Carl Heymanns Verlag.